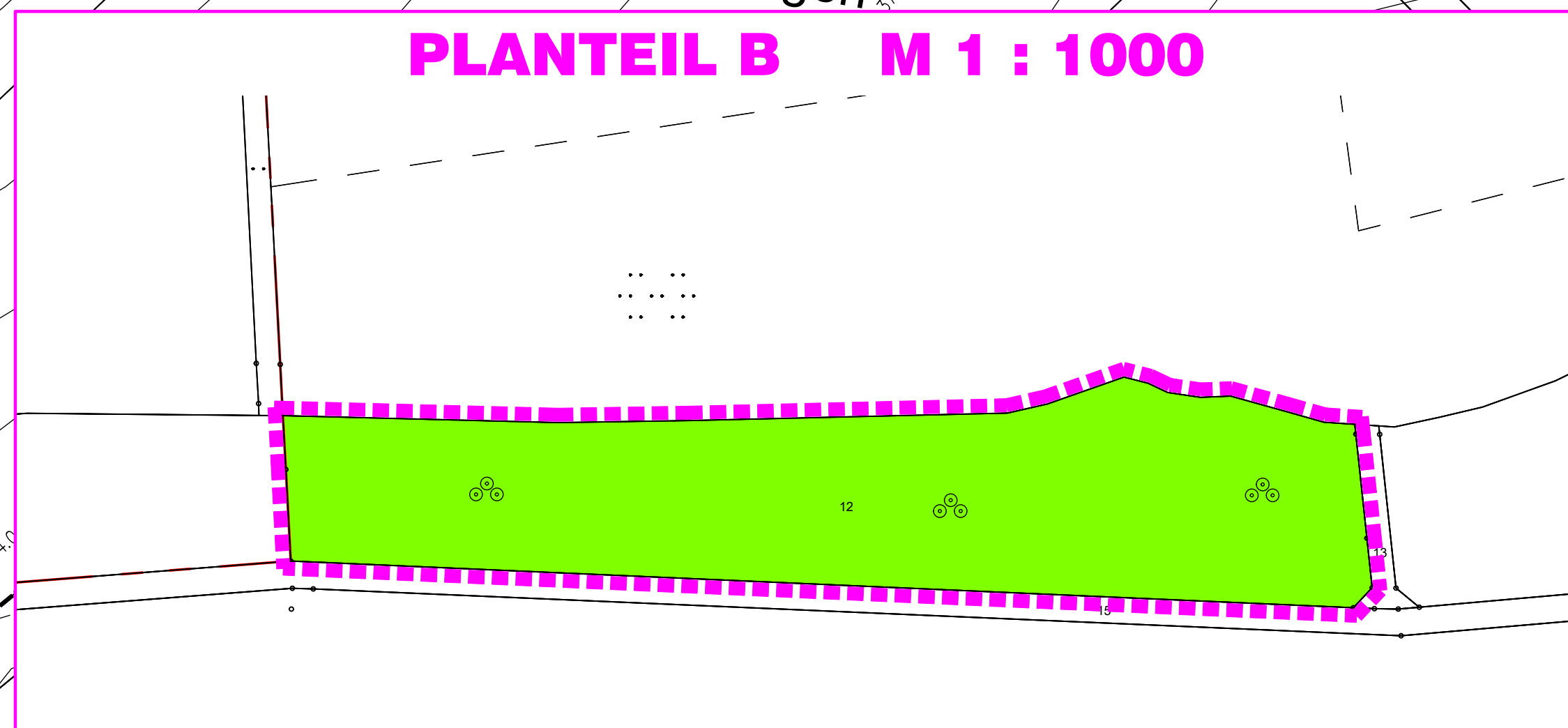
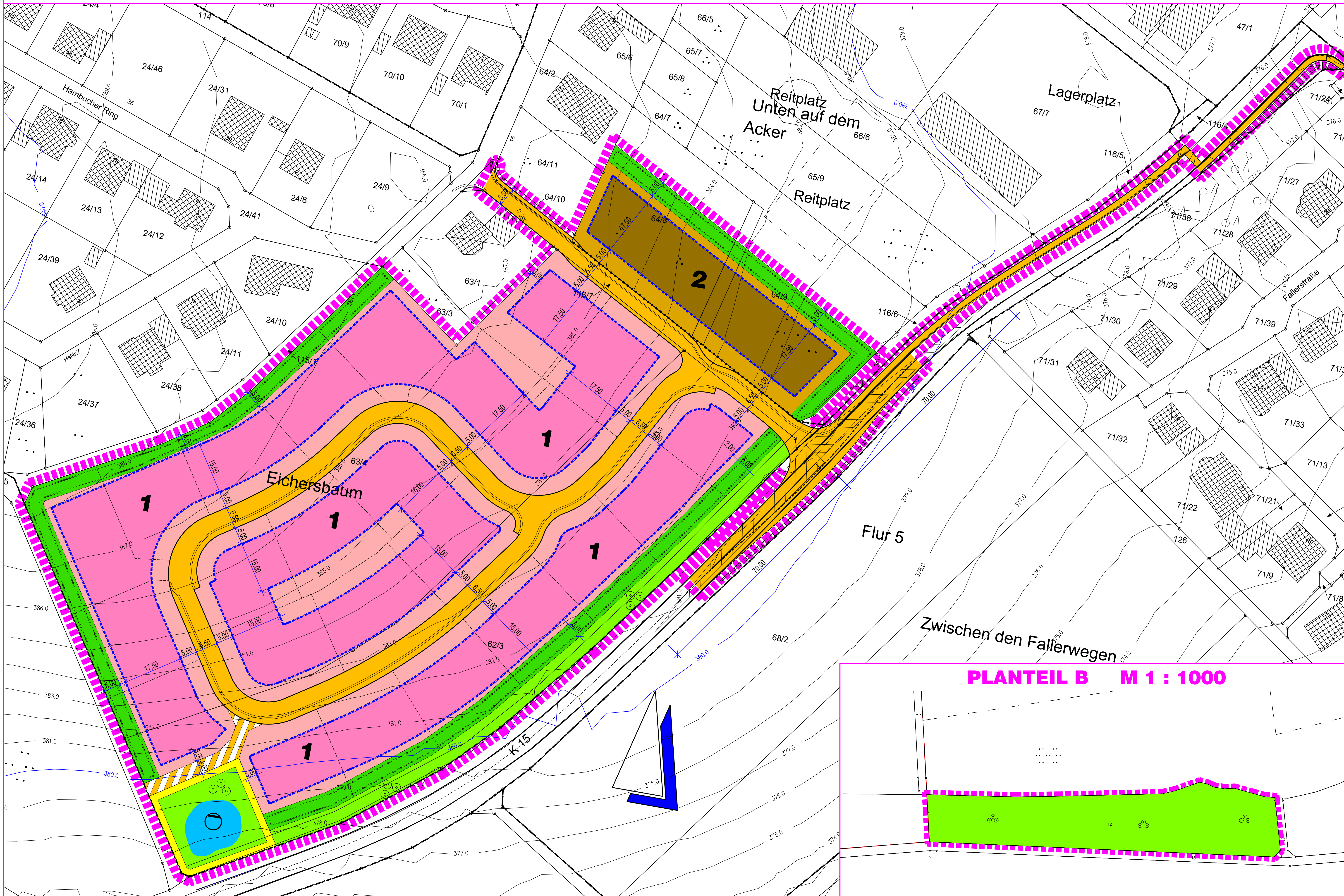


BEBAUUNGSPLAN "EICHERSBAUM" ORTSGEMEINDE HEINZENBACH



1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
 Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
Ordnungsziffer 1: "ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.
Ordnungsziffer 2: "MISCHGEBIET" nach § 6 BauNVO, die Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Ziffer 6 (Gartenbaubetriebe), Ziffer 7 (Tankstellen) sowie Vergnügungsstätten (Ziffer 8), BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
 Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: (Siehe Nutzungsschablone)
 Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBauO handelt und die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.

1.3 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)
 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Die Frischrichtung ist freigestellt. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 3 Wohnneinheiten (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB).

1.4 REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)
 Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Nebenanlage bei Baugrundstück, bis 50 cm umbaubaren Raumes ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBauO handelt und die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.

1.5 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)
 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger Stellplatz im Sinne des § 47 LBauO. Stellplätze und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, für den durch die Nutzung verursachten Bedarf, zulässig (§ 12 BauNVO).

1.6 HÖHENLAGE DER BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
 Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im gesamten Geltungsbereich Bebauungsplanes festgesetzt:
 • bei einer Traufhöhe bis 4,60 m, ist eine maximale Firsthöhe von 10,50 m zulässig;
 • bei einer Traufhöhe > 4,60 m ist eine max. Firsthöhe, bzw. Gebäudehöhe einschließlich Attika bei 9,50 m zulässig;
 • Traufhöhen > 7,00 m sind nicht zulässig.
 Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:
 Unterer Bezugspunkt: bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegskante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen wird im rechten Winkel von der Straßen-/Gehwegskante aus), siehe nachfolgende System-Skizze "Lage des unteren Bezugspunktes".
 Bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend.
 Bei talseitiger Erschließung und für die Grundstücke an den Wendenanlagen gilt der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Urdalles.
 Oberer Bezugspunkt: Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand, für die Firsthöhe: Oberkante / Oberkante der Dachhaut im First (bzw. Oberkante der äußeren Dachhaut); siehe System-Skizze "Bebauung".

1.7 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 13 BauGB)
 Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zulässig.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBauO)
 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen lediglich keine höhere Dachneigung als 45° aufweisen.
 Dachaufbauten sind bei geneigten Dächern bis zu einer Länge von 2/3 der Gebäudeweite der jeweiligen Traufseite zulässig.
 Für die Dachbedeckung sind großflächige Elemente, außer Dachbegrünungen, Eindeckung von Wintergärten und zur Solarenergiegewinnung, unzulässig. Die Ausführung ist nur mit blendfreiem Material zulässig.

2.2 ANZAHL DER STELLPLÄTZE (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 8 LBauO)
 Für jede Wohneinheit sind 2 PKW Stellplätze vorzusehen.

3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellungen Bebauungsplan und in den landschaftspflegerischen Festsetzungen des Umweltberichtes mit Fachbeitrag Naturschutz, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:

Öffentliche Grünflächen:

1. Begrünung öffentlicher Grünflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
 In den öffentlichen Grünflächen sind 5 Gehölzgruppen mit jeweils 3 heimischen Laubbäumen und 2 heimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die übrigen Flächen sind nach der Anreicherung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Regioaustmischung Böschung [70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen]) HK 7 / UG 7 - Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZertf Saatstärke: 5 g/m² der Fa. Saaten Zeller) oder vergleichbarer Mischungen zu begrünen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen:
 Feldahorn - Acer campestre; Spitzahorn - Acer pseudoplatanus; Hainbuche - Carpinus betulus; Hasel - Corylus avellana; Walnuß - Juglans regia; Apfel - Malus sylvestris; Birne - Pyrus communis; Traubeneiche - Quercus petraea; Stieleiche - Quercus robur; Faulbaum - Fraxinus frangula; Salweide - Salix caprea; Grauweide - Salix cinerea; Eberesche - Sorbus aucuparia; Mehlbeere - Sorbus aria; Winterlinde - Tilia cordata

2. Erweiterung der Fläche Flur 5, Flurstück 12 (Planteil B) (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
 Aufgabe der intensiven Grünlandnutzung und Extensivierung der Fläche. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist einmal jährlich nach dem 15.07. eine Mahd oder Beweidung der Fläche vorzunehmen.

Private Grünflächen

1. Begrünung der privaten Grundstücksflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
 In den öffentlichen Grünflächen sind 5 Gehölzgruppen mit jeweils 3 heimischen Laubbäumen und 2 heimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die übrigen Flächen sind nach der Anreicherung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Regioaustmischung Böschung [70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen]) HK 7 / UG 7 - Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZertf Saatstärke: 5 g/m² der Fa. Saaten Zeller) oder vergleichbarer Mischungen zu begrünen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen. Mindestpflanzgröße sind verpflanzte Sträucher, Höhe 100 - 150 cm
 Eingriffeliger Weißdorn - Crataegus monogyna; Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus; Hasel - Corylus avellana; Hundrose - Rosa canina; Roter Hartiegel - Cornus sanguinea; Schlehe - Prunus spinosa; Schwarzer Holunder - Sambucus nigra; Zweigflehger Weißdorn - Crataegus laevigata

2. Begrünung der privaten Grundstücksflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
 Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je Grundstück ist mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen. Als Sortierung für die Pflanzungen sind mindestens zu verwenden: Pflanzverwendung: Bäume verpflanzte Heister, Höhe 200 cm; Verpflanzte Sträucher, 100/150 cm Höhe
Laubbäume: Feld-Ahorn - Acer campestre; Gemeine Birke - Betula pendula; Hainbuche - Carpinus betulus; Eber-Esche - Sorbus aucuparia; Holz-Birne - Pyrus communis; Spierlinden - Sorbus domestica; Vogel-Kirsche - Prunus avium; Wild-Apfel - Malus sylvestris
Sträucher: Eingriffeliger Weißdorn - Crataegus monogyna; Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus; Hasel - Corylus avellana; Hundrose - Rosa canina; Roter Hartiegel - Cornus sanguinea; Schlehe - Prunus spinosa; Schwarzer Holunder - Sambucus nigra; Zweigflehger Weißdorn - Crataegus laevigata

3.1 Zuordnung der grünordnerischen Festsetzungen (§ 9 (1a) BauGB)
 Dem Eingriff durch die Versiegelung auf den entfallenden Baugrundstücken werden die beschriebenen Maßnahmen auf privaten Flächen zu 100% sowie den öffentlichen Grünflächen nach Ziffer 2 zu 76% zugeordnet. Dem Eingriff durch die Erschließungsarbeiten werden nur die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen nach Ziffer 1 zu 100% und nach Ziffer 2 zu 24% zugeordnet.

4. Hinweis

4.1 DENKMALPFLEGE, -SCHUTZ
 Der Baubeginn der Erarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/8675-3000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 0631/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu beauftragen, etwaige zuzulassende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldung.

4.2 NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG
 Anfallendes Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Flächen eingeleitet werden, soweit es nicht demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwendet oder versickert werden und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar einleiten zu lassen. Eine Verwendung als Brauchwasser ist anzustreben.

4.3 Potentielles Radonvorkommen:
 Gemäß Mitteilung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Einbau entsprechender radonischer Schutzschichten wie Kunststoffböden oder risstichte Bodenplatten Gründungen ausreichend baukonstruktive Mittel zum Schutz vor überhöhten Radonkonzentrationen in Gebäuden zur Verfügung stehen.

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 vom 18.12.1990

- 1** Ordnungsziffer 1: "Allgemeines Wohngebiet"
- 2** Ordnungsziffer 2: "Mischgebiet"
- 1** Ordnungsziffer
- 0,6 - 0,8 Geschosflächenzahl GFZ
- 0,3 - 0,4 Grundflächenzahl GRZ
- II Zahl der Vollgeschosse
- E Einzelhausbebauung
- o offene Bauweise
- Straßenverkehrsfläche
- Geh- oder Wirtschaftsweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für die Versorgungsanlagen, sowie zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Zweckbestimmung Abwasser (Niederschlagswasser)
- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

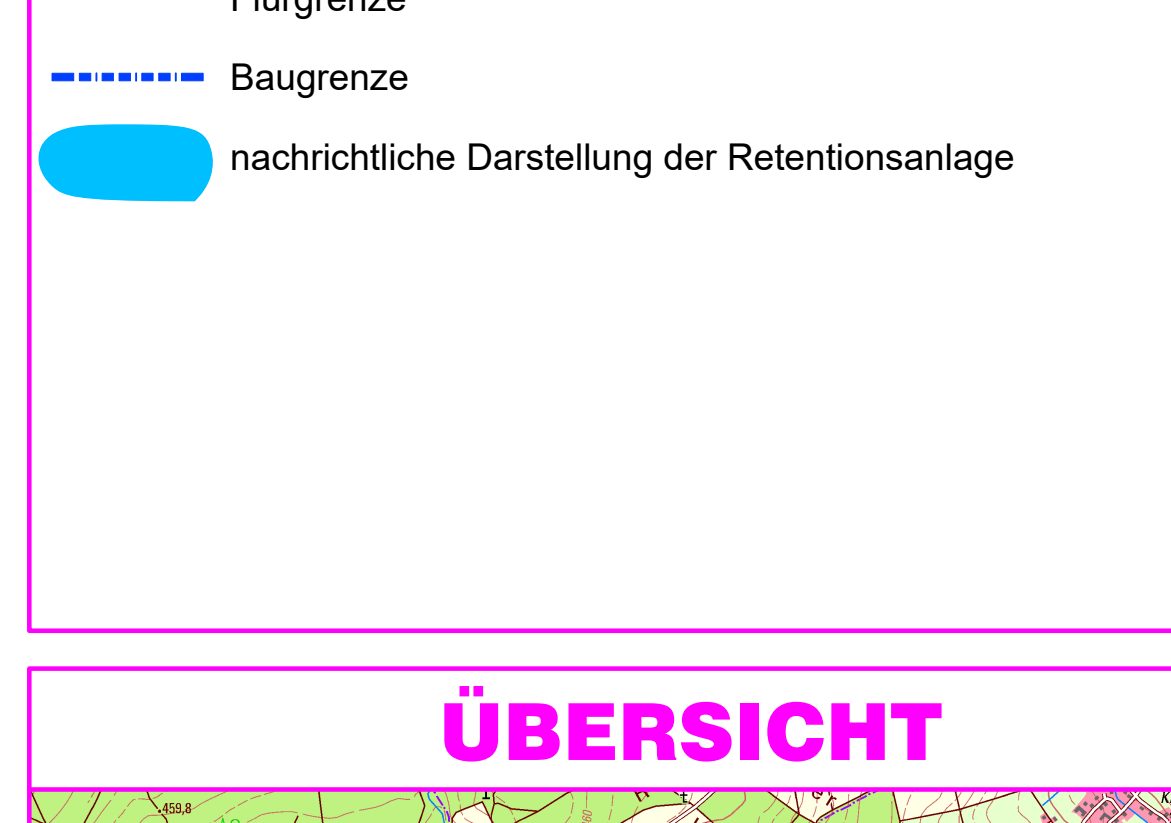
Vollgeschosse (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfall- und Abwasserentsorgung, einschließlich der Entsorgung und Verwertung von Niederschlagswasser sowie für Abfallanlagen (§ 9 (1) Ziff. 14)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Plangebiet zur Umkehrung der Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 15, 25, 26 BauGB)

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sonstige Darstellungen**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - empfohlene Grundstücksgrenzen
 - Flurgrenze
 - Baugrenze
 - nachrichtliche Darstellung der Retentionsanlage

ÜBERSICHT



NUTZUNGSCHABLONE

Ordnungsziffer 1:		Ordnungsziffer 2:	
Baugbiet	Zahl der Vollgeschosse	Baugbiet	Zahl der Vollgeschosse
WA	II	MI	II
0,3	0,6	0,4	0,8
Bauweise	Dachneigung	Bauweise	Dachneigung
o	E 0° - 45°	o	E 0° - 45°

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss**
 Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach hat am 11.04.2016 und mit einer Ergänzung am 12.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Eichersbaum“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.
- 55483 Heinzenbach, den 18.06.2022
 ORTSGEMEINDE HEINZENBACH (Siegel) gez. Tobias Kalb Ortsbürgermeister
- 2. Beteiligungsverfahren**
 a) Der Entwurf des Bebauungsplanes „Eichersbaum“ wurde am 12.12.2016 vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 31.10.2019 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.11.2019 bis einschließlich 09.12.2019. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.11.2019 mit einer Frist bis zum 09.12.2019. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 11.03.2020.
 b) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Eichersbaum“ wurde am 11.03.2020 vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 23.07.2020 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 31.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.07.2020 mit einer Frist bis zum 31.08.2020. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 09.12.2020.
 c) Mit Datum vom 09.12.2020 wurden vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach weitere Änderungen an der Planung und ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 26.08.2021 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.09.2021 bis einschließlich 16.09.2021. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.08.2021 mit einer Frist bis zum 16.09.2021. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 10.11.2021.
- 55483 Heinzenbach, den 18.06.2022
 ORTSGEMEINDE HEINZENBACH (Siegel) gez. Tobias Kalb Ortsbürgermeister
- 3. Satzungsbeschluss**
 Der Bebauungsplan „Eichersbaum“ wurde am 10.11.2021 vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 55483 Heinzenbach, den 18.06.2022
 ORTSGEMEINDE HEINZENBACH (Siegel) gez. Tobias Kalb Ortsbürgermeister
- 4. Ausfertigung**
 Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eichersbaum“ mit dem Willen des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Heinzenbach übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
- 55483 Heinzenbach, den 18.06.2022
 ORTSGEMEINDE HEINZENBACH (Siegel) gez. Tobias Kalb Ortsbürgermeister
- 5. Bekanntmachung, Inkrafttreten**
 Der Beschluss des Bebauungsplanes „Eichersbaum“ als Satzung ist am 30.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan „Eichersbaum“ am 30.06.2022 in Kraft getreten.
- 55483 Heinzenbach, den 30.06.2022
 ORTSGEMEINDE HEINZENBACH (Siegel) gez. Tobias Kalb Ortsbürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original des Bebauungsplanes „Eichersbaum“ - Planurkunde u. a. mit Planzeichnung, Zeichenerklärung, Nutzungsschablone und Textfestsetzungen - übereinstimmt.

55481 Kirchberg, den 05.08.2021
 Kirchberg (Hunsrück) Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter und die Darstellung des Plannahms (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Landesbaubehörde Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landeswassergesetz (LVWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesstraßengesetz (LSrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

Jakoby + Schreiner
 Ingenieurbüro für Bauwesen
 Beratende Ingenieure
 55481 Kirchberg, Simmerstraße 18, Tel. 06763/40333, 4034, Fax 4039

Datum	bearb.	gez.	grz.	Nr.	Art der Änderung	Datum Name
02.07.2021	KJ	KJ	KJ		Änderungen nach dem 1. Beteiligungsverfahren	
05.08.2021	KJ	KJ	KJ		Änderungen nach dem 2. Beteiligungsverfahren	

Ortsgemeinde Heinzenbach
 Ringstraße 5
 55483 Heinzenbach
 Tel. 06763/2116

**- Abschrift -
 Bebauungsplan
 "Eichersbaum"
 Gemarkung Heinzenbach**

Blatt Nr.: **1.0**

Plangröße: 1,00 m
 CAD-Name: (K7BE-B4)
 Lageplan
 Maßstab: 1 : 500

Datum bearb. gez. grz. Nr. Art der Änderung Datum Name

02.07.2021 KJ KJ KJ Änderungen nach dem 1. Beteiligungsverfahren

05.08.2021 KJ KJ KJ Änderungen nach dem 2. Beteiligungsverfahren

K. Jakoby